

§ 5 kV-RLV Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung

kV-RLV - Kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

In der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung sind die nach der Satzung oder nach den Versicherungsbedingungen für Begünstigte zu Lasten des Geschäftsjahresergebnisses für diesen Zweck rückzustellenden Beträge auszuweisen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at